

Reisenden an Jahrgeld, Transport der Koffer, Lebensunterhalt und Unterkunft im Interesse des Geschäfts wirklich entstehen. Die Höhe dieser Vertrauensspesen hängt vor allem von der Bedeutung der zu vertretenden Firma, von der Größe der zu besuchenden Orte und von der Entfernung der einzelnen Plätze voneinander ab.

46. Handelskammer Plauen: (Kündigungsfrist des Provisionsreisenden)

Die Anstellung eines Reisenden gegen Tagesspesen und Provision, also ohne festes Gehalt, hat auf die Bemessung der Kündigungsfrist keinen Einfluß. Wird ein Reisender nur probeweise angenommen, so wird von vornherein hierfür eine bestimmte Frist vereinbart. Handelt es sich dagegen um eine feste Anstellung, so kann als Kündigungsfrist nur die gesetzliche in Frage kommen. Ein Anspruch auf Vergütung steht einem Reisenden auch dann zu, wenn er nicht auf Reisen geschickt wird.

47. Handelskammer Plauen: (Handlungsreisende, Spesenvorschuß)

Im Schuhwarenhandel ist es allgemein üblich, einem fest angestellten Reisenden die Reisespesen stets für etwa zehn Tage im voraus zu bezahlen.

48. Handelskammer Plauen: (Heizer und Maschinisten, überstunden)

Es besteht keine Verkehrsritte, wonach Heizern und Maschinisten in Fabrikbetrieben überstunden besonders zu vergüten sind, wenn diese durch die ordnungsmäßige Erfüllung ihrer Obliegenheiten bedingt werden. Solche Angestellte bekommen für die dem Beruf eigene längere Arbeitszeit in der Regel von vornherein höhere Wochenlöhne.

49. Handelskammer Posen: (Sontagsarbeit — keine Vergütung)

Angestellte, für die ein bestimmter Monatslohn bedungen ist, haben für die an Sonntagen geleistete Arbeit üblicherweise neben ihrem Lohn ohne besondere Vereinbarung keine Entschädigung zu beanspruchen.

50. Handelskammer Potsdam: (Umzugskosten bei Stelleantritt)

Umzugskosten werden für Angestellte, die in auswärtigen Niederlassungen beschäftigt werden, nur für den Stelleantritt gewährt, nicht aber für die Rückkehr, wenn ihnen die Stellung gekündigt ist.

51. Handelskammer Potsdam: (Unpfändbarkeit der Reisespesen)

Die Reisespesen des Reisenden einer Verlagsbuchhandlung, der die Schweiz, Osterreich-Ungarn und einen Teil Deutschlands zu bereisen hat, außer 125 *M* Monatsgehalt noch für die Reisetage für den Tag 15 *M*